

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sander GmbH & Co. KG

### § 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Sander GmbH & Co. KG – im Folgenden „Verkäuferin“ genannt – ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, die Verkäuferin hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden AVB abweichenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

2. Alle diese Bestimmungen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die vorstehende Schriftformbestimmung.

3. Ergänzend zu diesen AVB finden die „Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie“ in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen den „Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie“ und diesen AVB gehen Letztere vor.

### § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote, auch die unserer Mitarbeiter im Außendienst, sind verbindlich und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2. Der Mindestbestellwert beträgt EUR 100,00. Bei Bestellungen unter EUR 100,00 berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag von EUR 5,00.

3. Einzelteile können nur als Beipack zu einer laufenden Bestellung vom Käufer bestellt werden.

4. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von einer Woche nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

5. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

6. Die Ware bleibt bis zur restlosen Bezahlung unser Eigentum. Hierzu findet § 12 Eigentumsvorbehalt der Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### § 3 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist 40667 Meerbusch. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

2. Der Versand erfolgt mit der Deutschen Post AG oder GLS.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Abnahme ist.

4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet die Verkäuferin eine pauschale Entschädigung i.H.v. 5,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

5. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

### § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind in EUR angegeben. Sie verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer inklusive der Verpackung ab Lager Meerbusch.

2. Beim Versendungskauf (§ 3 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern die Verkäuferin nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) iHv 10,00 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

3. Transportverpackungen können über INTERSEROH entsorgt werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Entsorgungskosten vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

4. Rechnungen sind zahlbar:

1. innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 4% Skonto
2. ab 11. bis 30. Tag ab Rechnungsdatum mit 2,25% Skonto
3. ab 31. bis 60. Tag ab Rechnungsdatum netto.

Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 Abs. 2 Nr.1 BGB ein.

5. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Verkäuferin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.

### § 5 Pflegehinweise

Die Verkäuferin weist den Käufer ausdrücklich auf die Pflegeanleitung entsprechend den Pflegesymbolen auf den Produkt-Etiketten und auf die beiliegenden Pflegehinweise hin. Der Käufer verpflichtet sich, die entsprechende Information der Endkunden sicherzustellen.

### § 6 Mängelansprüche

1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen bei einer Abweichung der genannten Größe bis zu 3% sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge Nichteinhaltung der Pflegeanleitung entsprechend den Pflegesymbolen auf den Etiketten entstehen, ist ausgeschlossen.

2. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die Verkäuferin, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

### § 7 Sondermaße/Sonderanfertigungen

1. Artikel, für die die Verkäuferin Sondermaße anbietet, kann der Käufer der jeweils gültigen Preisliste entnehmen. Die Verkäuferin bietet Mustermaterial in Form von Musterlaschen an.

2. Sondermaße sind vom Käufer schriftlich zu bestellen. Das von dem Käufer gewünschte Maß ist auf 5 bzw. 10 cm aufzurunden.

3. Der Käufer kann einen Nähabschluss, der in der Preisliste der Verkäuferin nicht vorgesehen ist, gegen einen Aufschlag von EUR 10,00 pro Stück, seiner Bestellung hinzufügen.

4. Die Umarbeitung von Sondermaßen in ein kleineres Maß ist gegen eine Berechnung von EUR 10,00 pro Stück möglich.

5. Die Lieferzeit für Sonderanfertigungen beträgt ca. zwei Wochen nach Auftragseingang.

6. Auch bei Sonderanfertigungen ist eine Abweichung der Größe von bis zu 3% möglich.

7. Sondermaße werden im Auftrag des Käufers gefertigt und sind vom Umtausch, von der Rückgabe, Änderung und Stornierung ausgeschlossen.

8. Die Verkäuferin bietet entsprechend der jeweils gültigen Preisliste auch Meterware zum Kauf an. Das Couponmaß beträgt 15 m. Es sind auch Kurzmetragen ab 1 m möglich, die in 50-cm-Schritten bestellt und im Rahmen der Fertigungszeit für Sondermaße gemäß § 7 Ziff. 5 geliefert werden können. Der Mehrpreis beträgt EUR 5,00 pro Zuschnitt.

9. Sondermaße werden in dem Unternehmen der Verkäuferin als Einzelanfertigung unter industriellen Bedingungen gefertigt. Tischdecken nach Schablonen können nicht angefertigt werden, da es sich hierbei um Ateliersarbeiten handelt, für die die Verkäuferin keine Produktionsmöglichkeit hat.

### § 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.

2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist 41460 Neuss. Die Verkäuferin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage gemäß einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.